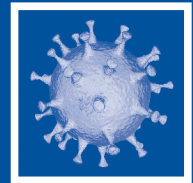


Stand  
20.03.2022

# Coronavirus Handlungshilfe für lüftungstechnische Maßnahmen



Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** ([BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#)) wurde mit Wirkung zum 20. März überarbeitet; sie tritt spätestens am 25. Mai 2022 außer Kraft.

Die **Basisschutzmaßnahmen** zum betrieblichen Infektionsschutz werden nun nicht mehr unmittelbar in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vorgeschrieben, sondern durch die Betriebe als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung in betrieblichen Hygienekonzepten festgelegt. Dabei sind sowohl das örtliche Infektionsgeschehen sowie die tätigkeitsspezifischen Infektionsgefahren, z.B. räumliche Begebenheiten, zu berücksichtigen.

Der Arbeitgeber hat weiterhin auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung ein **Hygienekonzept** zum betrieblichen Infektionsschutz zu erstellen und zugänglich zu machen. Die Festlegungen und Umsetzungen der Maßnahmen erfolgen **unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus der Beschäftigten**.

Der Arbeitgeber hat im **Rahmen der Gefährdungsbeurteilung** insbesondere folgendes zu prüfen:

- das Angebot an die Beschäftigten **eines wöchentlichen kostenfreien Antigen-Schnelltests**, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten,
- welche geeigneten Maßnahmen getroffen werden können, um die **gleichzeitige Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen zu reduzieren**,
- ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können (**Homeoffice-Angebot**),
- die kostenlose Bereitstellung **medizinischer Gesichtsmasken** (Mund-Nasen-Schutz) oder der in der Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bezeichneten **Atmenschutzmasken**.
- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten weiterhin zu ermöglichen, sich **während der Arbeitszeit gegen SARS-CoV-2 impfen** zu lassen. Er hat die Beschäftigten im Rahmen der **Unterweisung** über die Gesundheitsgefährdung bei einer Erkrankung aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren.

Bei der Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung ist die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** vom 10. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Diese Handlungshilfe bezieht sich ausschließlich auf die aktuelle Situation der Coronavirus-Pandemie. Die Arbeitsschutzverordnungen, gemäß §18 Absatz 1 und 2 des Arbeitsschutzgesetzes, und abweichende oder weitergehende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz, sowie Regelungen, die der Biostoffverordnung unterliegen, bleiben unberührt.

Antworten auf die häufigsten Fragen zum betrieblichen Infektionsschutz hat das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) im Internet veröffentlicht.



Natürliche Lüftung	Erläuterung
So viel Außenluft wie möglich in genutzte Räume einbringen.	Die Menge der benötigten Außenluft richtet sich nach der Personenzahl. Ziel ist es, möglichst wenige Personen in großen Bereichen zu verteilen. Generell sollte der Aufenthalt in dicht besetzten und schlecht gelüfteten Räumen vermieden werden.
Räume vor Benutzung mindestens 15 Minuten lüften.	Sie sollten Räume mindestens 15 Minuten lüften, bevor sie benutzt werden, besonders dann, wenn sich zuvor dort andere Personen aufgehalten haben.
In Räumen ohne technische Lüftung sollten die Fenster wesentlich öfter als üblich geöffnet werden.	Üblich ist in Büroräumen das stündliche Öffnen von Fenstern für einige Minuten (siehe ASR A3.6). Aufgrund der aktuellen Situation ist ein Rhythmus von 20 Minuten angemessen. Thermische Unbehaglichkeit müssen Sie zugunsten des Gesundheitsschutzes in Kauf nehmen.

Technische Lüftung	Erläuterung
Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung fahren.	Kleine kontaminierte Partikel verbleiben lange in der Raumluft und können mit den Luftströmungen einer Lüftungsanlage abgeführt werden.
Bei CO <sub>2</sub> -gesteuerten Anlagen einen Zielwert von 400 ppm einstellen.	Durch die Absenkung des CO <sub>2</sub> -Sollwerts wird sichergestellt, dass die Lüftungsanlage dauerhaft mit Nennleistung betrieben wird.
Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen vermeiden.	Der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen sollte vermieden werden. Umluftfilter haben in der Regel nicht die Qualität, Viren abzuscheiden. Abweichungen von der Wohlfühltemperatur sind zugunsten des Gesundheitsschutzes zu tolerieren, wenn die Leistung der Lüftungsanlage im reinen Außenluftbetrieb (Heizung im Winter, Kühlung im Sommer) nicht ausreicht.
Für Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten, z. B. Klima-Splitgeräte, ohne Luftaustausch mit Außenluft), Gefährdungsbeurteilung durchführen.	Diese Anlagen sind in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet. Sie tragen im Zweifelsfall nur zur Verteilung der Viren bei. Andererseits findet durch diese Anlagen aber auch keine Vermehrung der Viren statt. Wenn dennoch ein guter Austausch der Raumluft mit Außenluft sichergestellt ist, können diese Anlagen auch u. U. weiter betrieben werden. Die Luftströme solcher Anlagen können Aerosole direkt von Person zu Person fördern. Das ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beachten.
Zentrale Klimaanlage können ohne Änderungen der Arbeitspunkte (Heizen, Kühlen, Befeuchten oder Entfeuchten) weiter betrieben werden.	Änderungen der relativen Luftfeuchtigkeit und Temperatur haben keinen signifikanten Einfluss auf das Überleben des Corona-Virus. Parameter, die einen hemmenden Einfluss auf das Virus hätten, sind für Menschen nicht zuträglich.
Rotationswärmetauscher auf Leckagen zwischen Ab- und Zuluft prüfen.	Bei nicht optimal eingestellten Rotationswärmetauschern können Stoffe, also auch Viren, in den Zuluftstrom übertragen werden. Bei richtiger Einstellung und sorgfältiger Wartung stellt das kein Problem dar.
Reinigung von Lüftungskanälen ist nicht besonders notwendig.	Unter den in dieser Handlungsanleitung genannten Bedingungen (hoher Außenluftstrom, keine Umluft) stellen Lüftungskanäle keine Infektionsquellen dar.

Technische Lüftung	Erläuterung
Außenluftfilter nur im Rahmen der planmäßigen Instandhaltung tauschen.	Moderne Außenluftfilter stellen einen gewissen Schutz bei der geringen oder nicht vorhandenen Belastung der Außenluft dar. Die Filter sollten getauscht werden, wenn ein zu hoher Strömungswiderstand den Luftvolumenstrom vermindert.
Beim Filterwechsel den Schutz des Instandhaltungspersonals sicherstellen.	Beim Filterwechsel sollte aus Sicherheitsgründen davon ausgegangen werden, dass sie kontaminiertes Material enthalten. Das Instandhaltungspersonal sollte beim Filterwechsel mindestens Handschuhe und Atemschutz tragen. Die Filter müssen in fest verschlossenen Behältern oder Beuteln entsorgt werden.

Sanitäre Anlagen	Erläuterung
Lüftung in Toilettenräumen dauerhaft laufen lassen.	Technische Lüftungen in Toilettenräumen sollten dauerhaft laufen.

[REHVA-Dokument](#)  
[Zusatzinformationen zum Lüftungsverhalten](#)